

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

**über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/1169/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von dem Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden<sup>(5)</sup>, bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG einzureichen sind, und zwar entsprechend den Bedingungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Anträge auf Rückvergütung von Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt wurden<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG<sup>(7)</sup> der Kommission vom 28. März 1980.

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.

(3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

(6) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG bestimmt, daß die Kommission aufgrund der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben eine Rückvergütung bis zur Gesamthöhe des beantragten Betrages gewährt.

Das Vereinigte Königreich hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr und zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen und Prämien — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der als erstattungsfähig gemeldeten Ausgaben des Jahres 1979 beläuft sich auf 67 137 844,88 £ und verteilt sich wie folgt :

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	40 604 708,20 £	13 867 073,05 £
gemäß Artikel 10	11 507 815,96 £	—
gemäß Artikel 11	1 155 079,85 £	—
gemäß Artikel 12	3 167,82 £	—
gemäß Artikel 13	—	—

Die beantragte Rückvergütung beträgt insgesamt 16 784 461,22 £.

Der Antrag gibt zu keiner unmittelbaren Beanstandung hinsichtlich der Genauigkeit seiner Angaben und der Vorschriftsmäßigkeit der getätigten Ausgaben Anlaß. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, hat daher 25 % der gemeldeten Ausgaben, das sind insgesamt 16 784 461,22 £ (wie beantragt), zu erstatten.

Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission bestimmt für den Fall, daß sich bei der Prüfung des Rückvergütungsantrags herausstellt, daß der erstattete Betrag nicht dem tatsächlich zustehenden Betrag entspricht, daß ein Ausgleich nach dem im gleichen Artikel der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von dem Vereinigten Königreich im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — wird auf einen Betrag von 16 784 461,22 £ festgesetzt.

*Artikel 2*

Der in Artikel 1 genannte Betrag wird unter der Bedingung ausgezahlt, daß eine gründliche Prüfung des Rückvergütungsantrags keinen Anlaß zur Änderung des zu erstattenden Betrages gibt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*